

Die Vorschreibung der Einkommen- und Kriegssteuer.

Von Dr. Moritz Salman, Advokat in Wien.

II.

Bekanntnisse zur Kriegssteuer.

(Fortsetzung zu „Steuerträger“ Nr. 4 im Abendblatt der „Zeit“ vom 18. Februar. Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.)

In der Regel ist ein besonderes Bekenntnis zur Kriegs(gewinn)steuer nicht einzubringen. Wenn somit der Steuerpflichtige das Bekenntnis zur Einkommensteuer eingebracht hat, so muß er nicht über dies ein Bekenntnis zur Kriegs(gewinn)steuer einbringen. Die Steuerbehörde ist nämlich selbst in der Lage, auf Grund des eingebrachten Einkommensteuerbekenntnisses genau auszurechnen, wie viel das der Kriegs(gewinn)steuer zu unterziehende Mehreinkommen ausmacht, und kann somit gleichzeitig die Einkommen- und Kriegs(gewinn)steuer vorschreiben. Wenn somit ein Steuerpflichtiger, der in Friedenszeiten 10.000

Kronen jährlich verdient, ein Einkommen von 20.000 Kronen fätirt hat, so braucht er nicht ein besonderes Bekenntnis bezüglich des Mehreinkommens von 10.000 Kronen einzubringen. Die Steuerbehörde wird ihm vielmehr von Amts wegen die Kriegs(gewinn)steuer für dieses Mehreinkommen vorschreiben.

Der Grundsatz, daß ein besonderes Bekenntnis zur Kriegs(gewinn)steuer nicht einzubringen ist, bildet die Regel. Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen. Es ist daher eine kaufmännische und auch eine gesetzliche Pflicht eines jeden Steuerträgers, zu untersuchen, ob er nicht, abgesehen von seinem Bekenntnis zur Einkommensteuer, noch ein besonderes Bekenntnis zur Kriegs(gewinn)steuer überreichen muß. Diese besondere Fassung zur Kriegs(gewinn)steuer wird sehr oft im Interesse des Steuerträgers selbst gelegen sein. Die Unterlassung der besonderen Einbekennung eines zur Einkommensteuer nicht zu fätirenden Kriegsgewinnes kann aber auch eine strafbare Handlung bedeuten und von sehr schweren Folgen für den Steuerpflichtigen begleitet sein. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß ein besonderes Bekenntnis zur Kriegs(gewinn)steuer dann einzubringen ist, wenn die Kriegs(gewinn)steuergrundlage mit der Einkommensteuergrundlage nicht identisch ist, das heißt, wenn nach dem Gesetz ein bestimmter Teil des Einkommens zwar der Einkommensteuer, nicht aber der Kriegs(gewinn)steuer unterliegt und umgekehrt. Wann ist dies aber der Fall? Zunächst dann, wenn das Einkommen des Vorjahres nicht mehr fätirt wird, weil die Einkommensquelle am 1. Januar des Steuerjahres nicht mehr bestand. Die Kriegs(gewinn)steuer wird nämlich im Gegensatz zur Einkommensteuer nicht für das Jahr, in dem das Bekenntnis eingebracht wird, sondern für das Vorjahr gezahlt. Für die Kriegs(gewinn)steuer gilt die Quellentheorie nicht.

Auch das Einkommen der vor dem 1. Januar des Bekenntnisjahres erloschenen Quellen ist daher anzugeben. Wenn zum Beispiel ein Geschäftsmann am 1. Oktober 1918 seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hat, so wird er im Jahre 1919 das Einkommen aus dem Geschäft zur Einkommensteuer nicht mehr zu fätiren haben. Hingegen wird er das im Jahre 1918 erzielte Einkommen zur Kriegs(gewinn)steuer für das Jahr 1918 fätiren müssen, falls er überhaupt ein steuerpflichtiges Mehreinkommen einzubekennen hat. Nehmen wir an, das Einkommen des erwähnten Geschäftsmannes machte während der Geschäftsperiode Januar-Oktober K. 40.000 aus. Hat er außer dem Geschäftseinkommen ein Einkommen von K. 100.000 Kriegs-anleihe, so wird er am 1. Januar 1919 zur Einkommensteuer bloß die Zinsen der Kriegs-anleihe zu fätiren haben. Zur Kriegs(gewinn)steuer muß er aber nebst den Zinsen auch das Geschäftseinkommen fätiren. Zur Einkommensteuer wird er daher bloß K. 5500, zur Kriegs(gewinn)steuer K. 45.500 angeben müssen. Vom letzten Betrag müßte noch das Friedenseinkommen abgezogen werden, damit das der Kriegs(gewinn)steuer zu unterziehende Mehreinkommen festgestellt wird. Hat dieses Friedenseinkommen zum Beispiel K. 20.000 betragen, so wird der Steuerpflichtige eine Einkommensteuer für 1919 von K. 5500 und eine Kriegs(gewinn)steuer für 1918 von K. 25.500 zu zahlen haben. Ein besonderes Formular zur Einbekennung des Kriegsgewinnes muß nicht benützt werden. Es genügt, wenn der Steuerpflichtige auf der dritten Seite des Bekenntnisformulars zur Einkommensteuer unter der vorgedruckten Aufschrift „Erklärung des Einkommens“ das Kriegs(gewinn)steuerpflichtige Mehreinkommen anführt. Andere

Fälle, in denen das Mehreinkommen besonders anzuführen ist, werde ich in den nächsten Artikeln besprechen.

(Fortsetzung folgt.)